

Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2

Name, Vorname	Anschrift
Telefon-/Handynummer	Datum, Uhrzeit und Anlass für das Feuerwerk

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, da ich die folgenden Feuerwerkskörper erwerben und abbrennen möchte:

Bezeichnung des Artikels	Hersteller	Anzahl

Abbrennort (Straße, Hausnummer, ggf. genaue Beschreibung der Örtlichkeit)

Ich versichere, dass

- auf den vorgesehenen pyrotechnischen Gegenständen kein Sicherheitsabstand von mehr als 8 m angegeben ist
- nur pyrotechnische Artikel ohne Heultöne, Knallwirkung, Crackling oder Pfeifen abgebrannt werden
- ich den Abbrennplatz überprüft habe und dieser über eine Grundfläche von ca. 4 m x 4 m verfügt
- sich in unmittelbarer Nähe des Abbrennplatzes keine Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime sowie Reet- und Fachwerkhäuser befinden
- ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brandempfindlichen Objekten wie Häusern mit Strohdächern, Erntevorräten, erntereifen Feldern, trockenen Wäldern, Lagern brennbarer Flüssigkeiten sowie Gastanks eingehalten werden kann
- ein seitlicher Schutzabstand von mindestens 8 m zwischen der Grundfläche mit den pyrotechnischen Gegenständen und dem Publikum, unbeteiligten Dritten, Gebäuden und öffentlichen Straßen vorhanden ist
- sich im Umkreis von 100 m vom Abbrennplatz keine Tierhaltungen (Ställe, Koppeln, Weiden, etc.) und Waldflächen befinden
- der Abbrennplatz ab dem Beginn des Aufbaus nach allen Seiten deutlich abgesperrt und gekennzeichnet wird

- der Aufbau der Artikel rechtzeitig erfolgt, damit der angegebene Zeitpunkt eingehalten werden kann
- die Feuerwerkskörper nur auf einer geraden Fläche mit einem nicht brennbaren Untergrund sowie in einem ausreichenden Abstand von einander aufgestellt werden dürfen
- die Feuerwerkskörper mit Hilfsmitteln gesichert werden, damit diese nicht vor oder beim Abbrennen umfallen können
- die Artikel nur einzeln angezündet und nicht verändert werden
- Versager nicht wiederverwendet, sondern ordnungsgemäß entsorgt werden
- die unmittelbaren Anwohner bzw. Nachbarn sowie Halter von Tieren rechtzeitig in geeigneter Weise (z.B. Handzettel) über die Veranstaltung informiert werden
- der öffentliche Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird (z.B. Ablenkung, Rauchentwicklung etc.)
- auf dem Abbrennplatz vom Beginn der Aufbauarbeiten an bis zum Abbrennen nicht mit Feuer umgegangen wird und Tiere sowie Kinder ferngehalten werden
- auf dem Abbrennplatz ein Feuerlöschmittel (6 kg Feuerlöscher oder Wassereimer mit einem Mindestvolumen von 10 Liter oder ein Wasserschlauch) und ein Verbandskasten bereitgehalten wird
- die durch die Feuerwerkskörper verursachten Abfälle und Artikelreste von mir unverzüglich beseitigt werden
- die Feuerwerkskörper nur von mir persönlich abgebrannt werden
- ich die körperlichen Voraussetzungen für ein sicheres Abbrennen erfülle (z.B. Sehfähigkeit, Beweglichkeit im Gelände) und zum Zeitpunkt des Umgangs mit den Feuerwerkskörpern nicht unter Alkoholeinfluss stehe
- ich den Abbrennplatz vom Beginn des Aufbaus an nicht verlasse
- ich am Veranstaltungstag die Windstärke, Windrichtung und Waldbrandstufe überprüfen werde
- ich bei manueller Zündung der Artikel eine persönliche Schutzausrüstung tragen werde (z.B. Augen- u. Gesichtsschutz, feuerhemmende Kleidung, geeignete Handschuhe)
- ich bei elektrischer Zündung nur ein Zündgerät verwende, das den elektrotechnischen Regeln entspricht und freie Sicht auf den Abbrennplatz besteht
- das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen Bestandteil meiner Haftpflichtversicherung ist
- ich die Stadt Bielefeld von allen Regress- und Haftungsansprüchen Dritter freistelle, die durch die Veranstaltung entstehen können.

Mir ist bekannt, dass

- ich verpflichtet bin, beim Ordnungsamt spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine genaue Aufstellung mit den tatsächlich erworbenen Feuerwerkskörpern einzureichen
- das Feuerwerk maximal 10 Minuten dauern darf
- nur die genehmigten pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden dürfen
- das Feuerwerk ggfls. bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z.B. Trockenheit, Waldbrandgefahr, starker Wind etc.) nicht abgebrannt werden darf
- das Abbrennen der Artikel am Veranstaltungstag vom Ordnungsamt vor Ort überprüft wird
- die Ausnahmegenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt wird, d.h. das Abbrennen des Feuerwerkes kann ggfls. kurzfristig untersagt werden.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Informationen zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 bei einem privaten Anlass in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember des Jahres

Sofern Sie eine private Veranstaltung planen, bei der pyrotechnische Gegenstände verwendet werden sollen, kommen 2 Alternativen in Betracht:

1. Sie wenden sich an einen Pyrotechniker. Dieser ist aufgrund seiner Fachkunde berechtigt, eine Anzeige nach § 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz über das Verwenden von pyrotechnischen Effekten zu erstatten und übernimmt auch die organisatorische Abwicklung.

Kosten: ab 350 Euro (für ca. 15 verschiedene Artikel)

2. Sie möchten die Feuerwerkskörper selbst anzünden. In diesem Fall müssen Sie eine Person bestimmen, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz beantragt und für die organisatorische Abwicklung im Vorfeld sowie das Anzünden der Artikel am Veranstaltungstag verantwortlich ist.

Kosten: ab 75,00 € (aufwandsbezogen) Verwaltungsgebühr sowie der Betrag für den Kauf der Feuerwerksartikel.

Sofern Sie sich für die Alternative 1 entscheiden, müssen Sie nach der Auftragserteilung an den Pyrotechniker keine weiteren Maßnahmen veranlassen.

Sofern Sie sich für die Alternative 2 entscheiden, müssen Sie die in dem Antrag (s. Anlage) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Überprüfungen vornehmen.

Da das Abbrennen von Feuerwerkskörpern eine akustische Beeinträchtigung für die Bevölkerung und insbesondere für die betroffenen Anwohner darstellt, können im Hinblick auf den Lärmschutz i.d.R. die zum Jahreswechsel erworbenen pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 nicht verwendet werden. Es dürfen daher nur bestimmte Artikel abgebrannt werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist die persönliche Vorsprache der verantwortlichen Person spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin im Ordnungsamt, Ravensberger Park 5, 33607 Bielefeld, Erdgeschoss, Zimmer 44, Telefon: 0521- 512212, mit folgenden Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung lt. Vordruck
- schriftliche Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer über die Nutzung des Geländes für ein privates Feuerwerk
- Kopie einer Haftpflichtversicherung, aus der ersichtlich sein muss, dass Personen-, Vermögens- und Sachschäden durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu den Versicherungsleistungen gehört
- Plan mit Kennzeichnung des genauen Abbrennortes und der Grundfläche von ca. 4x4 m
- Personalausweis oder Pass
- Verwaltungsgebühr in Höhe von ab 75,00 € (aufwandsbezogen)